

4. **Erlass des Beauftragten für den Vierjahresplan, Hermann Göring, an Otto Wolff über den Rückkauf deutscher Auslandsbonds in den neutralen Ländern, 4. 9. 1940**

4. Sept. 1940.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan

V.P. [handschriftlich: 14999g]

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 3. September beauftrage ich Sie, in den Vereinigten Staaten, in der Schweiz und in Schweden Forderungen gegen deutsche Schuldner (Sperrguthaben, Stillhaltguthaben, Fundingbonds, Anleihen) sowie Aktien deutscher Unternehmungen zurückzukaufen. Ausgenommen hiervon sind die Dawes-Anleihe, die Young-Anleihe sowie die Österreichischen Bundesanleihen. Ich beauftrage Sie weiter, die aus der Rückkaufsaktion zu erwartende Kurssteigerung dieser Werte finanziell auszunutzen. Die von Ihnen zurückgekauften Werte werden in Deutschland zum freien Verkehr zugelassen werden.

Den Gewinn, den Sie aus dem Geschäft erzielen, werden Sie zu meiner Verfügung halten nach Abzug von 3%, die Ihnen zur Deckung Ihres Risikos und Ihres Verdienstes verbleiben. Die gesonderte Abrechnung etwaiger einzelner besonders hoher Aufwendungen bleibt vereinbarungsgemäß vorbehalten.

Zur Durchführung des Geschäftes wird Ihnen die Reichsbank Devisen und Gold bis zum Höchstbetrage von einstweilen 50 Millionen RM verkaufen. Die weitere Ent-



wicklung der Aktion wird von ihren ersten Ergebnissen abhängen. Die Devisen und das Gold bitte ich über meine Dienststelle anzufordern.

Zum Anlauf des Unternehmens wird die Reichsbank Ihnen 5 Millionen Dollar beschaffen. Mit der Bereitstellung weiterer namhafter Dollarbeträge durch die Reichsbank können Sie nicht sicher rechnen. Ich muß es Ihnen deshalb überlassen, rechtzeitig im Benehmen mit der Reichsbank auf Ihre Verantwortung hin die Umwechslung des Ihnen von der Reichsbank zu überlassenden Goldes in die benötigte Währung zu sorgen.

An
die Firma Otto Wolff,
z. Hd. von Herrn Generalkonsul Siedersleben.

Den Herrn Reichsbankpräsidenten habe ich gebeten, Sie bei der Abwicklung des Geschäftes durch die Reichsbank und die Golddiskontbank unterstützen zu lassen. Ich bitte Sie, Ihrerseits mit der Reichsbank und der Golddiskontbank Fühlung zu halten.

Die technischen Einzelheiten des Geschäftes, insbesondere die Festsetzung des Kurslimits beim Einkauf und das Abrechnungsverfahren wird meine Dienststelle regeln. Da die Zeitspanne für die Durchführung des Geschäftes voraussichtlich sehr kurz bemessen ist, werden Sie bei allen Dispositionen mit äußerster Eile handeln.

[handschriftlich: in Reinschrift gez. Göring]

Quelle: RGVA, 700-1-29, S. 32 (Aktenzeichen V.P.14999g). Vergleiche S. 87, Anm. 76.